

Fundamentbau-Bedingungen (FB)

Krinner Montage AG, Aarbergstrasse 42, CH-3272 Walperswil/BE
Tel: 032 396 21 64, info@krinner.ch

KrM = Krinner Montage AG, AG = Auftraggeber, FB = Fundamentbau-Bedingungen
M1 = Vorversuche / Baugrundbeurteilung, M2 = Bau / Fundamenterstellung, M3 = Fachplanung,
M4 = Rückbau



- 1 **«Krinner Planungs-, Bau- und Prüfverfahren» (Krinner Verfahren):** Der Auftraggeber (nachfolgend «AG») anerkennt, dass das zur Anwendung kommende Krinner-Verfahren die Basis des Angebotes ist, Krinner Montage AG (nachfolgend «KrM») bestätigt, dass dieses Verfahren dem Stand der Technik entspricht, das heisst die im Fachbereich geltenden technischen Normen des SIA einhält. Der AG hat zu prüfen, ob bei Projekten privatrechtliche Vereinbarungen/Auflagen und bei Projekten ausserhalb der Schweiz überdies ein Widerspruch zur lokalen Gesetzgebung besteht. Gegebenenfalls hat der AG KrM im Voraus schriftlich darauf hinzuweisen. Das Krinner Verfahren basiert im Regelfall auf der direkten Projektumsetzung. Somit sind vom AG oder von deren Hilfspersonen einberufene Sitzungen und Vor-Ortstermine nach Aufwand zu üblichen Stundensätzen verrechenbar.
 - 2 **Geltung der vorliegenden Fundamentbau-Bedingungen («FB»):** Sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung der KrM auf die FB verwiesen wird, gehen die FB allen anderen Vertragsbestandteilen vor; Abweichungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn diese in der Rubrik „Abweichungen/Ergänzungen“ hiernach schriftlich vereinbart wurden (vgl. Ziff. 16). Die Modularität des Offert Aufbaus gilt auch für die vorliegenden FB: Die mit «M1/M2» umschriebenen Bedingungen gelten für die Teilleistungen «M1: Vorversuche / Baugrundabklärung» und «M2: Bau / Fundamenterstellung». Die mit «M3» umschriebenen Bedingungen gelten für die Teilleistung «M3: Fachplanung». Die mit «M4» umschriebenen Bedingungen gelten für die Teilleistung «M4: Rückbau nach (vereinbarte Frist)».
 - 3 **M1/M2: Zugänglichkeit der Baustelle und Einbaupunkte:** Der AG hat die hindernisfreie und in jeder Hinsicht gefahrlose Zugänglichkeit der Baustelle sicherzustellen. Dabei gilt
 - für Bagger: Breite 2.5 m / Höhe 3.0 m / Gewicht 10.0 Tonnen
 - für Raupenfahrzeug: Breite 1.20 m / Höhe 2.0 m / Gewicht 1.4 Tonnen
 - für elektrische Eindrehaschine: freie Personen Zugänglichkeit, Gehdistanz von Parkplatz zu Einbaupunkt maximal 30 m
- Die einzelnen Fundament Einbaupunkte müssen im horizontalen Radius von 55 cm und im vertikalen Lichtraumprofil bis in eine Höhe von mindestens 7.0 m (für Bagger), bzw. 3.5 m (für Raupenfahrzeug / elektrische Eindrehaschine) frei zugänglich sein. Abweichungen und Bemerkungen sind vom AG aufzuführen unter «Abweichungen/Ergänzungen».
- 4 **M1/M2: Einmessung/Koten:** Der AG hat die Fundamente Einbaupunkte vor Montagebeginn einzumessen, zu kennzeichnen und mittels Referenzkoten zu definieren. Allfällige Achsen sind ausserhalb des Baufeldes geeignet zu hinterlegen. Der AG bestätigt, dass die Einbauhöhe der Schraubfundamente zwischen mindestens 0 und maximal 30 cm über dem traufähigen Baugrund liegt.
 - 5 **M1/M2: Werkleitungen/Bauten:** Der AG bestätigt abgeklärt zu haben, dass sich in einem Radius von 50 cm um die Fundamente Einbaupunkte bis in eine Tiefe von mindestens 5 m keine Werkleitungen/Gebäudeteile befinden und die Montage durch die KrM somit gefahrlos, behinderungsfrei und wechselwirkungsfrei unmittelbar an den gekennzeichneten Punkten bzw. gemäss allfälligen Plänen erfolgen kann. Dies gilt auch für Bauten und Installationen wie zum Beispiel Randsteine, Rinnen, Drainagen und ähnliches.
 - 6 **M1/M2: Baugrund:** Die angebotene Leistung basiert auf der Baugrundannahme „Lehm, Bodenklasse TL/TM, Konsistenz halbfest (DIN 18196), und «schwach oder bedingt aggressive Böden» (DIN 50929-3). Der AG trägt die Verantwortung für die Tauglichkeit des zur Verfügung gestellten Baugrunds für die Arbeiten der KrM. Der AG nimmt deshalb u.a. zur Kenntnis, dass sumpfige, instabile oder stark korrosive Böden, erhöhte Grundwasserstände und/oder Aufweichungen des Geländes durch starke Regenfälle oder Hochwasser die Verwendung bzw. ein Einbringen der Schraubfundamente verunmöglichen können. Diesfalls fällt der Vertrag dahin. Ein Anspruch des AG auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Der KrM sind die bis dahin entstandenen Aufwendungen zu vergüten. Falls der Einbau der Schraubfundamente aufgrund des Baugrundes Mehraufwand erfordert, ist dieser durch den AG separat nach Aufwand der KrM zu vergüten, z.B. wenn felsige Böden oder Fels bzw. stark verdichtete kiesige Böden ein Vorbohren mittels Imlochhammer/Spiralbohrer erfordern oder wenn Material eingearbeitet werden muss. Dadurch entfallen Terminvorgaben. Liegt dieser Mehraufwand bei weniger als 10% der Auftragssumme, kann er durch die KrM ohne Rücksprache mit dem AG erfolgen. KrM hat die Baugrundtauglichkeit bzw. die Baugrundannahme nur dann mittels Stichproben zu prüfen, wenn sie mit «M3: Fachplanung» explizit beauftragt wurde. Das Baugrundrisiko bleibt auch dann beim AG.
 - 7 **M1/M2: Statische Dimensionierung:** Die durch die KrM verwendeten Lastangaben und die dazugehörigen Informationen stammen vom AG. Die statische Dimensionierung der Schraubfundamente und somit das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung der KrM basieren auf der oben spezifizierten Baugrundannahme, sofern nicht durch das Leistungsmodul M3 eine Fachplanung aufgrund der Auswertung von Vorversuchen zu einer objektspezifischen Dimensionierung führte. Auch hier bleibt das Baugrundrisiko beim AG.
 - 8 **M1/M2: Veränderungen des Baugrundes:** Der AG hat sicherzustellen, dass bei von ihm veranlassten Arbeiten im Bereich der Fundamente Einbaupunkte die Tragfähigkeit des Bodens durch Verdichtung wiederhergestellt wird bzw. dass die Tragfähigkeit bereits eingebauter Schraubfundamente nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die Veränderung des Wasserhaushaltes. z.B. durch Wassereinführung/Dachwasser.
 - 9 **M3-1: «Entwurf Fundations- und Prüfkonzept»:** Der AG erhält mit dem Angebot bereits einen Entwurf eines Fundations- und Prüfkonzeptes basierend auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Informationen. Dieser Entwurf ist somit integraler Bestandteil des Angebotes, muss also nicht zwingend als zusätzliches Dokument vorliegen. Die darin allenfalls enthaltenen Planungsinformationen wie zum Beispiel Anordnung und Typ der Fundationen, Adapterlösungen, Lastannahmen, die geplanten Eindrehrprüfungen bzw. Belastungsprüfungen und Einbautechnik entsprechen einem unverbindlichen Vorprojekt und stellen die Basis für die Richtpreisangabe der angebotenen Teilleistungen (M1, M2, M3, M4) dar. Aufgrund neuer Informationen kann das Angebot angepasst werden.

- 10 **M3-2: «Auswertung Vorversuche/Baugrundbeurteilung»:** Diese führt zur objektspezifischen Dimensionierung der Schraubfundamente. Zeigt die allgemeine Baugrundbeurteilung mit dem Krinner Verfahren eine Notwendigkeit zusätzlicher Massnahmen wie z.B. geologisches Fachgutachten, Verlegung von Leitungen, Anpassung der Lastübergabe Pläne, Anpassung von Koten etc. so ist dies durch den AG zu beauftragen bzw. durch diesen freizugeben und zu vergüten. Schliesslich folgt die Überprüfung und allfällige Anpassung des Fundations- und Prüfkonzepes. Dieses kann zu einem neuen Angebot mit - Minder- oder Mehrkosten - führen. Falls der AG das neue Angebot ablehnt, hat er die bisherigen Leistungen und Aufwendungen gegenüber KrM zu vergüten. Das Krinner Verfahren ermöglicht, objektspezifisch diesen Fachplanunasteil direkt in den Fachplanunasteil «Fachbauleitung und Fundament Freigabe» zu integrieren.
- 11 **M3-3: «Ausführungsplanung»:** Diese erfolgt unmittelbar nach M3-2 beziehungsweise nach allfälliger Freigabe des neuen Angebotes durch den AG. Diese definiert Fundamentpositionen, Modelle, Lastangaben, Koten, allfällige kritische Einbauparameter, Zeitpläne, Vorarbeiten. Weitere Planungsarbeiten sind schriftlich zu vereinbaren und nach separater Vereinbarung, mangels einer solchen nach Aufwand zu vergüten.
- 12 **M3-4: «Fachbauleitung und Fundamentfreigabe»:** Diese umfasst die Auswertung/Interpretation/Überprüfung der Einbaudokumentation beziehungsweise allfälliger Abnahmeprüfungen, entweder vor Ort oder auf Grund der übermittelten Daten.
- 13 **M4: «Rückbau nach [vereinbarte Frist]»:** KrM hat das Recht und die Pflicht auf vollständigen Rückbau des Materials gemäss der vereinbarten Frist. Sind in der Offerte keine Mehrkosten für eine verlängerte Standzeit explizit aufgeführt und wird eine Verlängerung nachträglich erforderlich oder vereinbart, reduziert KrM die ursprünglich gewährte Gutschrift der Materialrücknahme um die verlängerte Standzeit nach Massgabe der ursprünglichen Berechnungsgrundlage betreffend Gutschrift. Der nachträgliche Verzicht des AG auf Rückbau des Materials ist ausgeschlossen.
- 14 **M1/M2/M3/M4: Angebotsform, Gültigkeit und Preisbasis:** Sofern nicht explizit aufgeführt, handelt es sich bei der Offerte um einen «ungefähren Kostenvoranschlag» beziehungsweise «Richtpreis». Das Angebot ist 30 Tage gültig, vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit von Material, Geräten und Fachpersonal. Die Übernahme von in der Offerte/Auftragsbestätigung nicht explizit aufgeführten Rabatten, Skonti, Bauabzügen und Kostenbeteiligungen (z.B. Installation/Entsorgung) ist ausgeschlossen. Die Beistellung einer Bauarantiversicherung ist kostenpflichtig.
- 15 **M1/M2/M3/M4: Haftung/Gewährleistung:** Die KrM ist ausschliesslich für die sachgemässe Ausführung der offerierten Leistung verantwortlich und haftet gegenüber dem AG, soweit ein Mangel und/oder Schaden durch die KrM grobfahrlässig oder absichtlich verursacht wurde. Für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit der KrM ist eine Haftung in jedem Fall ausgeschlossen. Die Haftung der KrM für Hilfspersonen wird aufgehoben (Art. 101 Abs. 2 OR). Die vorliegenden Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen gelten sowohl für die vertragliche als auch für die ausservertragliche Haftung. Sobald der AG einen Mangel und/oder Schaden feststellt, hat er diesen gegenüber KrM sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls entfällt die Haftung von KrM. Ausserhalb des im Absatz zuvor umschriebenen Verantwortlichkeitsbereiches übernimmt die KrM keine Haftung. Insbesondere liegt die Verantwortung für die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Überbaus und dessen Planung ausschliesslich beim AG.
Die Haftung für Mängel und/oder Schäden aufgrund mangelnder oder fehlerhafter Statik Berechnung und Lastangaben des AG ist gegenüber KrM gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für naturbedingte Veränderungen des Erdbodens wie Erdsenkung, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben.
Die KrM trifft keine Pflicht zu überprüfen, ob der AG seine vorstehend erwähnten Pflichten vollständig und richtig wahrgenommen hat und/oder ob die Informationen des AG und die vorstehend erwähnten Annahmen der KrM richtig sind. Es ist Sache des AG, KrM auf allfällige Abweichungen folgend in schriftlicher Form aufmerksam zu machen. Der AG haftet vollumfänglich und ausschliesslich für alle Folgen seiner Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. KrM haftet insbesondere nicht für allfällige daraus entstehende Mängel bzw. Schäden und ist nicht mehr an die offerierten bzw. vertraglich vereinbarten Preise und Termine gebunden. Aufwand- und Schadenersatzansprüche der KrM bleiben jedenfalls vorbehalten.
- 16 **M1/M2/M3/M4: Vertragswirkung und Widerspruchsregel:** KrM ist berechtigt, die vereinbarten Werks- und/oder Planungsarbeiten an Subunternehmer oder Subplaner zu vergeben. Die vereinbarten Leistungspositionen (Module M1, M2, M 3 Und/oder M4) ergeben sich aus der Offerte/Auftragsbestätigung von KrM. Bei Widersprüchen geht die Auftragsbestätigung von KrM der Offerte vor. Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung von KrM gelten die in der Offerte von KrM aufgeführten Leistungspositionen. Integrierender Vertragsbestandteil sind in jedem Fall die vorliegenden Fundamentbau-Bedingungen FB. Die FB gehen (abgesehen von individuell vereinbarten schriftlichen Abreden, die nachfolgend unter Abweichungen/Ergänzungen aufzuführen sind) allfälligen weiteren Vertragsbestandteilen vor.
- 17 **M1/M2/M3/M4: Gerichtsstand** ist Walperswil/BE. **Anwendbares Recht** ist ausschliesslich Schweizer Recht. Das Wiener Kaufrecht (CISG) wird ausgeschlossen und ist nicht anwendbar.

Abweichungen/Ergänzungen (aufführen nur nach Rücksprache mit KrM): Gültigkeit bedingt die untenstehende Unterschrift durch KrM.

	Anerkennung "Abweichungen/Ergänzungen" durch KrM: Datum: _____ Unterschrift: _____

Unterzeichnung Fundamentbau-Bedingungen durch den Auftraggeber (AG):

Bauvorhaben / Objekt:	
Name/Vorname des AG oder des Stellvertreters des AG:	
Ort, Datum, Unterschrift: (+ 1. Seite visieren)	